

**Satzung der Garagengemeinschaft  
„Grenzweg am Bahndamm e.V.“**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Garagengemeinschaft führt den Namen Garagengemeinschaft Erfurt „Grenzweg am Bahndamm e.V. Reineckes Hof“.
- (2) Die Garagengemeinschaft hat ihren Sitz in Erfurt (in obigem Objekt begrenzt), Gemarkung Gispersleben- Kiliani, Flur 4, Flurstück 14/1, 14/2 und 196/11.
- (3) Sie ist unter diesem Namen und der Nr. VR 161145 am 25.10.1995 im Vereinsregister im Registergericht eingetragen. Der Gerichtsort ist Erfurt.

§ 2

Ziel und Aufgaben der Garagengemeinschaft

- (1) Die Garagengemeinschaft Erfurt „Grenzweg am Bahndamm e.V.“ wird gebildet durch den Zusammenschluss von allen Garageneigentümern zur gemeinsamen Werterhaltung sowie zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des Garagenkomplexes.
- (2) Der Garagenkomplex besteht aus 126 Garagen.  
Dazu gehören folgende Einrichtungen:
  - 1 Zufahrtstraße
  - 1 Zählerkasten
  - Elektroanlage mit je einem Zähler je Garage und einem Hauptzähler.
- (3) Alle Garagen haben einen Stromanschluss.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Garagenverein ist jeder Garageneigentümer, auch die Käufer mit einem Mietvertrag.
- (2) Die Mitgliedschaft im Garagenverein geht über durch Erbschaft, Schenkung oder Verkauf.
- (3) Die Kommunikation in der Gemeinschaft erfolgt aus Kostengründen vorrangig per Mail und Nachrichten gelten mit dem Versanddatum fristgerecht als zugestellt. Jeder Eigentümer wird angehalten, die Mailadresse, die er dem Vorstand zur Verfügung gestellt hat, abzurufen. Technische Störungen beim Empfänger gehen nicht zu Lasten der Gemeinschaft.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Jeder Angehöriger der Garagengemeinschaft kann seine Garage und die Gemeinschaftsanlagen für die Unterstellung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen im Rahmen der ThürGarVO nutzen. Größere und umfangreiche Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind untersagt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Eigentumsgarage zu vermieten (Nutzungsaustausch). Eine solche Nutzungsänderung befreit das Mitglied nicht von sämtlichen Pflichten dieser Satzung. Versäumnisse und Verstöße des Mieters gehen eindeutig zu Lasten des Garageneigentümers. Käufer mit einem Mietvertrag müssen sich die Zustimmung der Vermieterin einholen.

§ 5  
Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern sind die Grundregeln für die Unterstellung und Wartung der Fahrzeuge sowie die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und der baulichen Anlagen entsprechend der Brandschutzvorschriften und der Satzung einzuhalten und zu beachten. Sie gelten auch für Mieter und sonstige Nutzer der Garage.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Werterhaltung seiner Garage, inkl Dachrinnen und Fallrohre. Weiterhin übernimmt der Garageneigentümer Reinigungs- und Aufräumarbeiten vor und hinter seiner Garage, insbesondere Beseitigung von Unkraut ohne Unkrautvernichtungsmittel.
- (3) Jedes Mitglied der Garagengemeinschaft ist verpflichtet, umgehend Änderungen der Adresse, Telefonnummern und E-Mail dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Eigentümers.
- (4) Arbeiten an der elektrischen Hauptanlage bis FI-Schalter sowie bauliche Veränderungen sind untersagt. Falls in Ausnahmefällen solche Veränderungen durchgeführt werden müssen, dürfen diese nur nach Genehmigung des Vorstandes der Garagengemeinschaft und nur von zugelassenen Fachkräften durchgeführt werden.
- (5) Die Dachkonstruktion sowie die Wände dürfen aus Sicherheitsgründen nicht zusätzlich belastet werden.
- (6) Innerhalb des Garagenkomplexes gilt die Straßenverkehrsordnung in der aktuellen gültigen Fassung.
- (7) Der Umgang mit offenem Feuer (auch Grillen) ist im Garagenkomplex verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
- (8) Für das schuldhafte ( vorsätzliche und fahrlässige ) Verhalten Einzelner entstandene Schäden, haften der oder die Verursacher und nicht die Garagengemeinschaft.
- (9) (Absatz entfällt )  
Neufassung zur Abrechnung der verbrauchten Energie § 8 Absatz 2 und 3
- (10) Fahrzeugwäsche ist im Garagenkomplex verboten.
- (11) Verunreinigungen des Erdreiches durch Öl- und Schmierstoffe bei Reparaturen und das Ablegen von Müll auf dem Gelände ist verboten.  
Bei Verstößen wird auf Kosten der Eigentümer die Entsorgung vorgenommen.
- (12) Im gesamten Garagenkomplex erfolgt kein Winterdienst.

§ 6  
Verkauf der Garage

- (1) Der Verkauf bzw. anderer Eigentümerwechsel wird lt. Geschäftsbesorgungsvertrages vom 01.01.2024 von der Grundstückseigentümerin neu geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, diesen neuen Verfahrensweg entsprechend einer Zusatzvereinbarung mit der Stadt vorzubereiten.
- (2) Die Formulare und der Mietvertrag sind beim Vorstand erhältlich.
- (3) Garagen werden mit allen Rechten und Pflichten vererbt, auch bei Mietvertragsinhaber. Dem Vorstand ist das Erbe nachzuweisen.

§ 7  
Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt für einen Garagenstellplatz wird durch die gültige Nutzungsvereinbarung mit der Stadt festgelegt und ist in der Anlage 1 benannt und ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres auf das Garagenkonto (siehe Anlage 1) zu überweisen.

(3) Die Garagengemeinschaft ist verpflichtet bis zum 31.03. jährlich die im Vertrag festgelegte Gesamtsumme auf die Bankverbindung der Stadtverwaltung zu überweisen.

(4) Säumige Garageneigentümer werden 2x schriftlich zur sofortigen Zahlung gemahnt. Die zusätzlich anfallenden Mahngebühren werden vom säumigen Garageneigentümer eingefordert.

(5) Nebenkosten, wie z.B. öffentliche Lasten, die die Stadt auf die Gemeinschaft überträgt, werden den Eigentümern ab 2025 pauschal in der Vereinsumlage weiterbelastet.

§ 8  
Finanzierung der Garagengemeinschaft

(1) Zur Regelung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben der Garagengemeinschaft wird ein Konto geführt. Konto siehe Anlage 1

(2) Jeder Garageneigentümer ist verpflichtet, zur Finanzierung der Gemeinschaftskosten jährlich einen Umlagebetrag auf das Konto der Garagengemeinschaft einzuzahlen (siehe Anlage 2).

(3) Jeder Garageneigentümer ist verpflichtet, zuzüglich zur Pauschale lt. Anlage 2 nach Abrechnung der Zählerstände seinen Anteil am verbrauchten Strom zu zahlen.

(4) Erhöhungen können sich aus Veränderungen der abgeschlossenen Verträge ergeben. Die Stromkosten sind mit Angabe der Garagennummer bis zum 31.01. eines Jahres auf das Konto der Garagengemeinschaft zu überweisen. Bei außergewöhnlich hohem Verbrauch behält sich der Vorstand vor, eine entsprechende Abschlagsrechnung ein zu fordern. Diese Umlage wird vom Vorstand einheitlich festgelegt und ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto der Garagengemeinschaft zu überweisen.

(5) Zahlungsver säumnisse werden mit Mahngebühren wie folgt belegt:

1. und 2. Mahnung je Mahngebühr 10,00 €  
Abgabe Zuständigkeit Stadtverwaltung

Die Verfügungsberechtigung für das genannte Bankkonto der Garagengemeinschaft erfolgt jeweils mit mindestens 2 Unterschriften. Die Verfügungsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt. Ausnahme ONLINEzugang, hier nur eine Unterschrift.

(6) Die ordnungsgemäße Führung der Finanzen/ Bankkontos wird jährlich durch die Revisionskommission überprüft. Die Revisionskommission wird in der Anlage 3 namentlich benannt.

§ 9  
Organe der Garagengemeinschaft

(1) Die Mitgliederversammlungen  
Der Vorstand  
Die Revisionskommission

## § 10

### Die Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Garagengemeinschaft. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wenn es die Belange der Gemeinschaft erfordert, kurzfristig einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Wohnanschrift des Garagenmitgliedes und hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Garagengemeinschaft. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Garagengemeinschaft bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse/ Anträge erfolgt offen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme pro Garage.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind im wesentlichen:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. entsprechende Änderungen
- b) Wahl des Vorsitzenden (einschl. Nachfolgekandidaten)
- c) Wahl der Revisionskommission (einschl. Nachfolgekandidaten)
- d) Beschlussfassung über Gemeinschaftsleistungen, finanzielle Beiträge o.ä.
- e) Beschlussfassung über Sanktionen und Maßnahmen nach erfolgter Mahnung
- f) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenbeziehungen und des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
  - Kassierer / stellvertretendem Vorsitzenden
  - Verantwortlicher für Objektmanagement;
- und wird alle 4 Jahre neu gewählt

(2) Der Vorstand hat die laufende Geschäftsführung der Gemeinschaft zu organisieren und zu regeln sowie die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt und gegenseitig vertretungsberechtigt.

Es müssen immer 2 Unterschriften der Vorstandsmitglieder vorhanden sein.

Ausnahme beim Onlinezugang des Kontos, hier handelt der Kassierer mit Einzelberechtigung.

(4) Als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder 200 € und Mitglieder der Revisionskommission (die regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen) im Monat Dezember je 50 € für entstandene Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr.

§ 12  
Schlichtungsverfahren

- (1) Auftretende Streitigkeiten bei Nichteinhaltung der Regelungen der Satzung können im Schlichtungsverfahren durch den Vorstand der Garagengemeinschaft entschieden werden.
- (2) Führt dies zu keinem Erfolg, ist eine zivilrechtliche Klärung anzustreben.

§ 13  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14  
Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern der Garagengemeinschaft und wird für den Wahlzeitraum in der Anlage 3 namentlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht und die Pflicht, die Konten und das Belegwesen mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (4) Das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht schließt die Einhaltung der Satzung ein.
- (5) Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vorzulegen, der zu bestätigen ist.

§ 15  
Inkraftsetzung der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und beschlossen.
- (2) Die Änderungen dieser Satzung bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle bisher getroffenen Festlegungen (Statuten) verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

**Anlage 1  
Garagenkonto**

Garagengemeinschaft Erfurt  
DE16 8205 1000 0163 0795 44  
HELADDEF1WEM

Das Nutzungsentgelt beträgt:  
ab 1.01.2024 jährlich 112,50 €,  
ab 01.01.2025 jährlich 133,87 € (112,50 € netto zzgl. 19% Ust),  
ab 1.01.2029 jährlich 160,65 € (135,00 € netto zzgl. 19% Ust)  
Eigentümer mit Mietverträgen entnehmen die Höhe des Nutzungsentgeltes dem Mietvertrag.

**Anlage 2  
Umlagebetrag gilt ab 01.01.2021**

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

4,00 Euro Elektroenergie  
7,00 Euro Versicherungen  
16,00 Euro Instandhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen  
4,50 Euro Kontoführungsgebühren/Verwaltungsgebühren  
3,50 Euro Miete Vereinsgarage  
-----  
35,00 Euro

Einzahlung des Umlagebetrages: 31. Januar des lfd. Jahres, fristgemäß Eingang Garagenkonto

Die Garagenumlage wird ab 2025 erhöht.

**Anlage 3  
Revisionskommission**

Andreas Hochhaus  
Thomas Große

**Anlage 4  
Ansprechpartner Vorstand**

**Vorsitzender** Rainer Uhlig  
**Kassierer /** Lydia Andre  
**Stellvertretende**  
**Vorsitzende**  
**Objekt-** Frank Mayer  
**verantwortlicher**

**Anlage 5  
Bußgelder Verstoß Satzung**

Lt. unserer aktuellen Satzung vom 17.2.2024 sind alle Eigentümer (ET) Mitglied in unserem „Garagengemeinschaft e.V.“ und somit zur Einhaltung unserer Satzung verpflichtet. Die Eigentümer werden vom Vorstand angeschrieben und das Bußgeld eingefordert (siehe §8 Abs.4).

<b>Verstoß</b>	<b>siehe Satzung</b>	<b>Bußgeld in €</b>
Meldung ET Adressänderung, Telefon, E-Mail	§ 5 Abs. 3	10,00
Grillen sowie off. Feuer	§ 5 Abs. 7	50,00
Verstoß Satzung		20,00